**Unterstellungserklärung**

Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vorname:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsdatum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Club:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nachfolgend Sportler / Sportlerin

1. **Der / Die unterzeichnende Sportler / Sportlerin verzichtet auf jede Form von Doping.**

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe des Sportlers / der Sportlerin. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity[[1]](#footnote-2).

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic[[2]](#footnote-3).

1. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Sportler / Die Sportlerin verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren[[3]](#footnote-4). Er / Sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.
2. Der Sportler / Die Sportlerin erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Dopingkontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut[[4]](#footnote-5).

Der Sportler / Die Sportlerin, der / die sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

1. Der Sportler / Die Sportlerin ist sich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist,sämtliche **Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente** vor der Anwendung auf deren **Doping-Status** zu prüfen. Dafür kann er / sie die jeweils gültige Dopingliste oder die Medikamentenabfrage Global DRO**[[5]](#footnote-6)** konsultieren.
2. Der Sportler / Die Sportlerin, der / die als **National-Level-Athlet/in bzw. International-Level-Athlet/in** qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) für ihn / sie Geltung haben. Nach Definition von Swiss Sport Integrity, gilt als National-Level-Athlet/in, wer dem **ATZ-Pool[[6]](#footnote-7)** angehört, was bedeutet, dass eine **vorgängige** Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken notwendig ist. Dasselbe gilt für International-Level-Athlet/in gemäss Definition des Internationalen Verbandes.
3. **Der Sportler / Die Sportlerin, der / die einem Kontrollpool[[7]](#footnote-8) angehört erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten und Rücktritt für ihn / sie Geltung haben.**

Der Sportler / Die Sportlerin ist sich namentlich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

1. Der Sportler / Die Sportlerin unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, swiss unihockey sowie der IFF. Er / Sie erklärt, diese zu kennen[[8]](#footnote-9).

**Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler / die Sportlerin ausgesprochen werden.**

* **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
* **Verwarnung**
* **Geldbusse**
* **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
* **Tragung sämtlicher Verfahrenskosten**
* **Publikation des Entscheids**

**Zusätzliche Konsequenzen bei Teamsportarten:** Wenn mehr als zwei Spieler eines Teams einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, hat swiss unihockey oder der IFF angemessene Sanktionen gegen das Team zu verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug, Ausschluss).

1. **Der Sportler / Die Sportlerin anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder des Schweizer Sportgerichts zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
2. Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor dem Schweizer Sportgericht angefochten werden. Die Entscheide des Schweizer Sportgerichts können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des *TAS* als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem *TAS* sind die Bestimmungen des *Code de l’arbitrage en matière de sport*[[9]](#footnote-10).

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem *TAS* in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das *TAS* die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des *TAS* figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

1. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Ort / Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Sportlers / der Sportlerin:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen):\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur. [↑](#footnote-ref-2)
2. Das Doping-Statut kann unter [www.sportintegrity.ch/statut](http://www.sportintegrity.ch/statut) eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Artikeln 2.1 bis 2.11 aufgelistet. [↑](#footnote-ref-3)
3. Die aktuelle Dopingliste kann unter [www.sportintegrity.ch/dopingliste](http://www.sportintegrity.ch/dopingliste) eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-4)
4. Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter [www.sportintegrity.ch/downloads](http://www.sportintegrity.ch/downloads) eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-5)
5. Die Medikamentenabfrage Global DRO kann unter [www.sportintegrity.ch/medikamente](http://www.sportintegrity.ch/medikamente) eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-6)
6. Die Definition des ATZ-Pools kann unter [www.sportintegrity.ch/atz-pool](http://www.sportintegrity.ch/atz-pool) eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-7)
7. Die Einteilung der Kontrollpools von Swiss Sport Integrity kann unter [www.sportintegrity.ch/kontrollpools](http://www.sportintegrity.ch/kontrollpools) eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-8)
8. Die entsprechenden Normen können unter [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch/), [www.sportintegrity.ch](http://www.sportintegrity.ch), [www.swissunihockey.ch](http://www.swissunihockey.ch) sowie [www.floorball.sport](http://www.floorball.sport) eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-9)
9. Dieser kann unter [www.tas-cas.org](http://www.tas-cas.org/) eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-10)